

Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch

Statuten

Römisch-katholische Kirchgemeinden

Himmelried Meltingen Oberkirch
(Nunningen-Zullwil)

Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch (Nunningen-Zullwil)

1. Einleitung

Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen ***Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch*** besteht ein Zweckverband im Sinne von § 164 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn.

1.2 Zweck

Die Vereinbarung soll die Seelsorge innerhalb des Verbandes durch ein Seelsorge-Team sicherstellen.

1.3 Mitgliedschaft

Der Seelsorgeverband umfasst die Kirchgemeinden Himmelried, Meltingen und Oberkirch (Nunningen-Zullwil). Kommen künftig weitere Kirchgemeinden dazu, so bedarf es der Zustimmung der einzelnen Kirchgemeindeversammlungen.

1.4 Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Nunningen.

Art. 2 Organisation

2.1 Organe

Die Organe des Seelsorgeverbandes sind:

- a) die Kirchenratsversammlung (gemeinsamer Kirchenrat)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

2.2 Die Kirchenratsversammlung

- a) Die Kirchenratsversammlung umfasst alle Mitglieder der Kirchenräte der angeschlossenen Kirchgemeinden. Die Vorstandsmitglieder können an der Kirchenratsversammlung mit beratender Stimme, aber ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Der Präsident verfügt über das Stimm- und Wahlrecht.
- b) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kirchenräte und alle drei Kirchgemeinden vertreten sind.
- c) Die Abstimmungen finden offen statt können aber auch auf Verlangen schriftlich (gemein) stattfinden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Die Seelsorger nehmen Einsitz mit beratender Stimme.

2.3 Zuständigkeit der Kirchenratsversammlung

Die Kirchenratsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie des Stellenplans und der nötigen Stellenbeschreibungen.
- b) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichtes.
- c) Genehmigung des Seelsorgekonzeptes.
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- e) Der Präsident des Vorstandes wird von der Kirchenratsversammlung gewählt.

2.4 Einberufung der Kirchenratsversammlung

- a) Die Kirchenratsversammlung tritt ordentlicherweise im zweiten Quartal zur Rechnungsversammlung und im vierten Quartal zur Budgetversammlung zusammen.
- b) Ausserordentliche Kirchenratsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn es von einer angeschlossenen Kirchgemeinde verlangt wird.
- c) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen.
- d) Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- e) Die Anträge des Vorstandes und die entsprechenden Unterlagen sind den angeschlossenen Kirchenräten zuzustellen.

2.5 Vorstand

- a) Die drei Präsidenten, drei Mitglieder des Kirchenrates Oberkirch und je zwei Mitglieder des Kirchenrates Himmelried und Meltingen bilden zusammen mit einem Mitglied des Seelsorgeteams den Vorstand. Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied ihres Kirchenrates vertreten lassen. Das Mitglied des Seelsorgeteams, die Finanzverwalterin und die Pfarreisekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Kirchenratsversammlung gewählt wird.
- c) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Protokollführung übernimmt die Aktuarin der Kirchgemeinde des jeweiligen Präsidenten oder die Pfarreisekretärin.

2.6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beratung des Budgets
- b) Behandlung der Jahresrechnung
- c) Beratung des Seelsorgekonzeptes zuhanden der Kirchenratsversammlung.
- d) Beratung und Genehmigung der Anträge des Seelsorgeteams im Rahmen seiner Kompetenzen und im Interesse der angeschlossenen Kirchgemeinden.
- e) Zuständig für die Anstellung der Seelsorger gemäss DGO. (Vorgängig werden die Wahlvorschläge mit dem Diözesan-Personalamt besprochen.)
- f) Zuständig für die Anstellung des gesamten Personals (inkl. Finanzverwalterin) gemäss DGO.
- g) Genehmigung des Kostenverteilungsschlüssels gemäss Ziff. 3.3.
- h) Genehmigung der Konzepte des ausserschulischen Religionsunterrichtes.

2.7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnung wird von je einem RPK-Mitglied der angeschlossenen Kirchgemeinden überprüft.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung können auch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

Die Kirchenratsversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

Der Revisorenbericht und die Jahresrechnung werden der Kirchenratsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art.3 Finanzen

3.1 Grundsatz

Jede Kirchgemeinde finanziert ihre eigenen Bedürfnisse selber.
Die gemeinsamen Aufwendungen umfassen die Aufgaben im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung. Sie beinhaltet insbesondere: die Personalkosten inkl. Sozialleistungen, Entschädigungen gemäss DGO, Aufwendungen im Zusammenhang mit den dem Seelsorgeverband übertragenen Aufgaben.

3.2 Finanzkompetenzen

Der Vorstand beschliesst Geschäfte, deren finanzielle Auswirkung jährlich einmalig CHF10'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000 nicht übersteigen.

3.3 Verteilschlüssel

An die gemeinsamen Kosten bezahlt jede Kirchgemeinde entsprechend der Zahl der Katholiken.
Stichtag ist der 31. Dezember des betreffenden Jahres.
Die Kirchgemeinden entrichten monatlich Vorschüsse gemäss des jeweiligen Budgets.

3.4 Eigentum der Kirchgemeinden

Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

3.5 Rechnungsführung

Die Rechnung des Seelsorgeverbandes wird durch die Verwaltung einer angeschlossenen Kirchgemeinde geführt. Falls sich niemand für diese Aufgabe entschliessen kann, wird eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragt.

Art. 4 Änderung der Vereinbarung

Anträge auf eine Abänderung dieser Vereinbarung können gestellt werden

- a) durch Beschluss einer Kirchgemeinde
- b) durch die Kirchenratsversammlung

Änderungen bedürfen der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden.

Art. 5 Haftung

- a) Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.
- b) Es besteht eine Nachschusspflicht von Seiten der angeschlossenen Kirchgemeinden im Sinne des Verteilerschlüssels gemäss Art. 3.3.

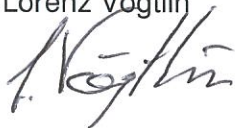
Art. 6 Austritt von Kirchgemeinden

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dieser Vereinbarung kann nach einer Fixdauer von 2 Jahren unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Annahme durch die einzelnen Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Seelsorgeverbandspräsident
Lorenz Vögtlin



Die Seelsorgeverbandsschreiberin
Luzia Jeger

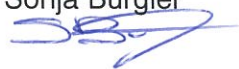


Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Himmelried am 5. Juli 2017

Der Kirchgemeindepräsident
Stefan Zuber

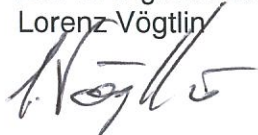


Die Kirchgemeindeschreiberin
Sonja Bürgler



Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Meltingen am 6. Juni 2017

Der Kirchgemeindepräsident
Lorenz Vögtlin

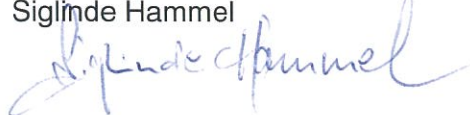


Die Kirchgemeindeschreiberin
Luzia Jeger

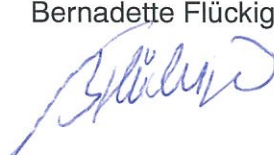


Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Oberkirch am

Die Kirchgemeindepräsidentin
Siglinde Hammel



Die Kirchgemeindeschreiberin
Bernadette Flückiger



Und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am